

Heinz Bormuth

Die drei Eicheln im Frankenhäuser und im Mühltaler Wappen

Das Gerichtssiegel von Frankenhäuser, ein Zweig mit drei Eicheln, das am 15.12.1951 der damals noch selbständigen Gemeinde vom Land Hessen als Wappen verliehen und 1979 in das Wappen der Gesamtgemeinde Mühlthal übernommen wurde, ist 1955 von dem Ehrenbürger Frankenhäusers, Oberstudienrat Dr. Wendel Mertz (1891-1965), im „Frankenhäuser Familien- und Heimatbuch“ besprochen und abgebildet worden.¹

Das Siegel findet sich erstmals unter einem Bericht aus dem Jahre 1625 an das Amt Lichtenberg über die Schäden des Mansfeld-Einfalls von 1622, mit dem der Dreißigjährige Krieg in unserer Heimat begann.² Frankenhäuser gehörte zur Zent Ober-Ramstadt und mit dem Untergericht zeitweise nach Zwingenberg, später zum Amt Lichtenberg, hatte jedoch einen eigenen herrschaftlichen Schultheiß und, wie viele der Nachbarorte, ein Landsiedelgericht*, das aber schon recht früh seine Bedeutung verlor.

Eine weitere wichtige Einrichtung in den Kriegsläufen dieser Zeit bildete der Reisswagen, worunter Gemeinden verstanden wurden, die beim Aufgebot der Landmiliz zusammen die Kriegsausrüstung stellten. Gemeinsam mit den Orten Nieder- und Ober-Modau, Asbach, Hahn, Wembach mit der Teichmühle und der Waldhütte, Dilshofen (hess. Teil) und Rohrbach gehörte Frankenhäuser zum Reisswagen Ober-Ramstadt³. Die Orte hatten einen gemeinschaftlichen Oberschultheiß in Ober-Ramstadt. Nach dem Salbuch des Amtes Lichtenberg aus dem 16. Jahrhundert mussten sie den Landgrafen, neben der aufgebotenen Mannschaft, einen mit vier Pferden bespannten Kriegswagen mit zwei Wagenknechten stellen. Als die Söldnerheere immer mehr die Aufgaben der Landesverteidigung übernahmen, blieb der Reisswagen als militärische Verwaltungseinheit bestehen, denn der Landesausschuss wurde auch in der Folge immer wieder aufgeboten und noch in den Kriegen des 18. und 19. Jh. eingesetzt, ohne Rücksicht auf die Regelungen in den alten Weisungen, die eine örtliche und zeitliche Beschränkung der Landfolge vorsahen.⁴

Interessant ist, dass der Landesausschuss der Grafen von Katzenelnbogen zum ersten Mal in einem Verteidigungsabkommen begegnet, den diese am 10. März 1391 in Dieburg mit Kurmainz und den Herren von Falkenstein, Isenburg und Hanau (den Erben der Vögte des Wildbanns Dreieich) geschlossen haben.⁵

Damit kommen wir wieder zu unserem Thema, dem Siegel mit den drei Eicheln. Denn diese drei Eicheln finden sich nicht nur im Gerichtssiegel von Frankenhäuser, sondern auch in den Siegeln der anderen Orte des Reisswagens Ober-Ramstadt, außer Asbach, das mit dem Wappen seiner Grundherrschaft und dem alten Ortszeichen A siegelte und dem Ober-Modauer Wappen, das den Reichsapfel zeigt⁶. Ober-Ramstadt selbst hat bis ins 19. Jh. mit drei Eicheln gesiegelt, später ist aus den Eicheln das heutige Stadtwappen, drei Rosen, geworden, noch der Historiker Georg Wilhelm Justin Wagner (1793-1874) hatte in seiner Beschreibung der Reformen des 19. Jh. von drei Eicheln als Wappen Ober-Ramstadts gesprochen.⁶ Im 17. Jh. war das Siegelwesen bereits so fortgeschritten, dass auch die Gemeindegereichte Urkunden und amtliche Schreiben mit dem Gerichtssiegel versehen, um ihnen öffentlichen Glauben zu verleihen. Soweit die Ortschaften des Reisswagens Ober-Ramstadt kein eigenes Wappen hatten, wie Ober-Modau, benutzten sie das Wappen des Vorortes Ober-Ramstadt.

Die drei Eicheln sind aber auch das Wappen des kaiserlichen WILDBANNS DREIEICH, der an seiner Südgrenze die Wälder um Ober-Ramstadt einschloss⁷. Der Gedanke, dass das mehrfache Vorkommen des Wappenbildes um Ober-Ramstadt sicherlich kein Zufall ist und wohl auch nichts mit dem einstigen Reichtum an Eichen im Waldbestand zu tun hat, drängt sich auf, angesichts der Bedeutung, die der kaiserliche Wildbann gerade in seinem südlichen Grenzraum hatte. Schließlich gab es in Ober-Ramstadt drei Wildhuben, weitere in Nieder-Modau und den Nachbarorten, sodass Ober-Ramstadt wohl eine gewisse Bedeutung zukam. Deshalb sollte man diesem Wildbann nähere Aufmerksamkeit widmen.

Nach dem Sachsenspiegel war die Jagd frei (Landrecht II, 61, §1, Heidelberger Handschrift), doch gab es damals schon gebannte Waldbezirke zur Versorgung der Kaiserpfalzen, in denen allein der Kaiser das Jagdrecht hatte und in denen auch die übrige Waldnutzung, wie Waldweide und Köhlerei, sowie die Holznutzung beschränkt war. Schon in karolingischer Zeit entstand um die Kaiserpfalzen Frankfurt, Trebur und den Königshof Dieburg der WILDBANN DREIEICH, der in etwa die Wälder von Stockstadt am Main bis Stockstadt am Rhein umfasste. Die Aufsicht über diesen Bannwald führten die kaiserlichen Vögte in der Burg im Hain (Dreieichenhain), dies waren die Reichsministerialen von Hagen-Arnsburg-Münzenberg und ihre Rechtsnachfolger.

Zum Wildbann gehörten 36 Wildhuben (Forstgüter), die Zahl schwankt, auch gab es an manchen Orten, wie in Ober-Ramstadt, mehrere Wildhuben. Man verstand darunter Sattelhöfe, die an Angehörige des Niederaudels im Erblehen vergeben waren, mit umfangreichem Landbesitz, einem Herrenhaus, das so ausgestattet war, dass der Kaiser mit seinem Gefolge dort übernachten konnte, mit Scheune und Hundehaus. Die Wildhuben waren Immunitätsbereiche, in denen flüchtige Totschläger Asyl fanden, wenn sie auf ihrer Flucht ein Grundstück der Hube erreichen konnten.⁸ Die Wildhübner bildeten das Maigericht des Wildbannes, das in jedem Frühjahr vor der alten Jakobskirche in Langen tagte.

Am Himmelfahrtstag 1338 (7.Mai) trat das Maigericht unter dem Vorsitz von Kaiser Ludwig dem Bayern zum Maithing zusammen, die Hübner wiesen dabei die Rechte des kaiserlichen Vogts (von Münzenberg), sie wiesen den Umfang des Wildbanns, wiesen die Beschaffenheit und den Status der Hüben und setzten die Strafen für Frevler fest, aber auch die Abgaben der im Wildbann liegenden Orte. Das Weistum ist mehrfach gedruckt und seit Jahren von Historikern und Heimatforschern kontrovers diskutiert worden. Besonders die dort genannten Grenzpunkte an der Südgrenze, also in unserem Interessengebiet, waren lange streitig. Dabei muss man bedenken, dass diese Punkte lediglich Sichtpunkte waren, die keine abgeschlossene, lineare Grenze ergaben, sodass der kaiserliche Bann über diese Sichtlinien hinaus Waldgebiete einschloss.⁹ So kommt, dass sich kaiserliche Wildhuben in Nieder- und Ober-Modau, in Rohrbach und Wembach finden. Ob es auch in Frankenhausen eine Wildhube gegeben hat, kann nicht mehr festgestellt werden. Denkbar ist es.

Die in den Berichten des 17. Jh. erstmals verwendeten Gerichtssiegel haben nichts zu tun mit den alten Ortszeichen, die von den Gemeinden verwendet wurden, um sie den Weidetieren in die Ohren oder Hörner zu ritzen oder ins Fell zu brennen oder Gemeindeeigentum zu markieren. Diese Ortsmarken waren leicht herzustellende lineare Zeichen, wie das Andreaskreuz im benachbarten Neutsch (X), die giebelförmigen Linien in Nieder-Modau, das A für Asbach usw. Ein Grenzstein mit einem O an der Gemarkungsgrenze Ober- / Nieder-Ramstadt ist in der Broschüre zum Grenzgang Ober-Ramstadt 1983 abgebildet, dies ist das alte Ortszeichen von Ober-Ramstadt. Leider ist die Ortsmarke von Frankenhausen nicht überliefert.

Glossar:

* Landsiedelgericht = Grundherrschaftliches Gericht für die nach Landsiedelrecht angesiedelten Pächter. Dieser Status ging schon sehr früh verloren, Pächter und Hubenbesitzer wurden gleichgestellt und unterlagen dem gleichen Untergericht.

Legende:

- 1. Wendel Mertz:** Frankenhausen im Odenwald Familien- und Heimatbuch. 1. Teil. Frankenhausen 1955, S. 110. Dr. Mertz hat das Gerichtssiegel, unter Vorbehalt, von der Zugehörigkeit des Ortes zum kaiserlichen Wildbann Dreieich abgeleitet
- 2. Zum Mansfeldeinfall: Rudolf Kunz - Willy Lizalek:** Südhessische Chroniken aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Sonderband 3 der Geschichtsblätter Krs. Bergstrasse, Lorsch 1983. Die Originalberichte der einzelnen Gemeinden finden sich im Staatsarchiv Darmstadt im Bestand Abtl. E 8. Kriegs- und Militärangelegenheiten. Den Berichten ist jeweils das Gerichtssiegel beigelegt, meist ist dies der erste bekannte Siegelabdruck der betreffenden Gemeinde.
- 3. Günter Keim:** Festschrift des Amtsgerichts in Dieburg anlässlich des 75jährigen Jubiläums und der Einweihung des Gerichtsneubaues. Pfungstadt 1989, S. 13 ff.
- 4. Heinz Bormuth:** Zur Geschichte der Landmiliz im Odenwald und an der Bergstraße. In: Geschichtsblätter Krs. Bergstraße. Bd. 27 (1994). S. 87 ff. Jugenheimer Weistum v. 1492: "... die aufgebotenen solen fortziehen (zur Volksversammlung, Gericht, Verfolgung von Missetätern und Kriegszug), so als weit diese zent gehet, will man sie weiter zu ziehn han, so sol man ine vor kosten sprechen und doch zu Sonnenschein heim lassen". Diese Bestimmung findet sich in den meisten Zentweistümmern s. Jakob Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer Bd. I. S. 409
- 5. Ober-Modau** siegelte mit dem Wappen des Ober-Modauer Landsiedelgerichts v. 1549, das den Reichsapfel in einem Lindenblatt zeigt. Nach der Gefangennahme des Landgrafen Philipp v. Hessen, 1546, hatten die Grundherren, die Kalbe und die von Wallbrunn, offenbar versucht, über das alte Landsiedelgericht ihre Orts herrschaft zu festigen und mit dem Reichswappen zu dokumentieren. Dazu: **Arthur Funk:** Zur Geschichte des Schlossbergs bei Nieder-Modau. Ober-Ramstadt, o.Jg, S. 78.
- 6. Georg Wilhelm Justin Wagner:** Statistik und Topografie des Landratsbezirks Reinheim 1827. (1821 wurden einige Orte des Amtes Lichtenberg dem Landratsbezirk Reinheim zugeteilt).
- 7. Nach der Wappensammlung des Heraldikers Alfred F. Wolfert:** Die Wappen der edelfreien Familien des Odenwald-Spessart-Raumes in der Stauferzeit. Breuberg-Bund Sonderveröffentlichung 1972 (S. 119) haben die Wildbannvögte, die Herren von Münzenberg, um 1250, mit drei Minzenstengeln im Wappen gesiegelt, die Minzenblüten wurden dabei meist kugelförmig gezeichnet, entsprechen also den Eicheln der hier besprochenen Siegel.
- 8. Heinz Bormuth:** Die alten Freistätten im Odenwald und seinen Randgebieten. In: Der Odenwald, Bd. 37 (1990) H.4. Durch diese Asylstätten sollte den Landfriedensgeboten zum Durchbruch verholfen werden, der Totschläger sollte Gelegenheit haben, einen Ausgleich („Sühnevertrag“) mit den Angehörigen des Getöteten zu suchen, um die Blutrache des alten Rechts abzuwenden, dabei kam dem Wildhübner eine Vermittlerrolle zu. § 10 des Wildbannweistums: „Auch deilent sie (urteilten die Hübner) der hüben friheit, wo einer den ande-

ren erlagen hette, flöhe er uff der hüben eine ader uff der äcker einen, der inne die hübe gehöret, den sali niemand angrifen,weder an sinen lip noch an sin gut.....". Nach der Aufgabe der Kaiserpfalzen verloren Wildbann und Wildhuben an Bedeutung und gerieten in Vergessenheit. Aus den Hüben wurden herrschaftliche Höfe. Mancherorts erinnerte die Immunität einzelner Grundstücke an die ehemaligen Wildhuben („frey Hekken und frey flecken, in Ober-Ramstadt"), auch manche Abgaben lasteten noch auf Grundstücken der Huben, ein auffallend frühes Beispiel dafür, wie zäh sich Abgaben halten, selbst, wenn sie ihre Bedeutung längst verloren haben.

9. Gertrud Großkopf: Die Südgrenze des Wildbanns Dreieich und die Wildhube zu Klingen. In; Der Odenwald. 34. Jg. (1987), H.2. Frau Dr. Großkopf hat in ihrem Aufsatz die Grenzen des Wildbanns untersucht und die verschiedenen älteren Meinungen besprochen. Ergebnis der Untersuchung ist, dass der Wildbann die aus den Sichtpunkten konstruierte Grenzlinie mehrfach überschneidet. Die Wildbanngrenze folgt oft Gemarkungs- oder gar Zentgrenzen.